

Satzung:

Name: Atelier Dürmeyer – Verein für Bildende Kunst in Norderstedt

Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

1 Zweck, Aufgaben, Zielsetzungen:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion sowie Personen unterschiedlicher Herkunft gegenüber neutral. Er strebt an, mit bereits bestehenden kulturellen Einrichtungen in Norderstedt zusammen zu arbeiten.

Der Verein hat sich zur Aufgabe und zum Ziel gesetzt:

- 1 Die Auseinandersetzung von Jung und Alt mit der Bildenden Kunst zu fördern durch:
 - 1.a Das Betreiben einer Malschule (zur Eigenproduktion, Selbsterprobung durch gestalterische Praxis, Schulung und Weiterbildung der künstlerischen Fähigkeiten).
 - 1.b Den Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Führungen und Vernissagen.
 - 1.c Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen in Norderstedt.
 - 1.d Kontaktpflege untereinander.
- 2 Durchführung von Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen als Veranstalter und Kurator, einschließlich einer Vernissage. So soll auch weniger bekannten Künstler*innen in Norderstedt die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeiten zu präsentieren.
- 3 Aufbau einer Bibliothek zum Thema „Bildende Kunst“ zu allen Themen die Bildende Kunst betreffend, z. B. über Materialien, Techniken, Anleitungen, Materialkunde, Persönlichkeiten.

- 4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass für die Ausübung von Vereinsämtern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

2 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein. Sie nehmen nicht an der Malschule teil. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme aller Mitglieder geschieht nach Einreichung der Beitrittserklärung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Aufnahme wird durch ein Mitglied des Vorstands genehmigt.

Für besondere Verdienste kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied vom Vorstand ernannt werden.

Vor Eintritt in den Verein ist eine 2 monatige Probezeit möglich. Der Monatsbeitrag ist auch in der Probezeit zu zahlen.

3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- 1 gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
- 2 trotz Mahnung und ohne hinreichende Gründe mit den Beiträgen über drei Monate in Rückstand ist.

Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Spenden ist ausgeschlossen.

4 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bei Eintritt bzw. bis zum 15 des Monats auf das Vereinskonto zu zahlen.

Schüler*innen, Studenten*innen und Erwerbslose (mit Nachweis) zahlen den halben Beitrag.

Sonderrecht: Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die künstlerische Leitung
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem/der 1.Vorsitzenden
- dem/der 2.Vorsitzenden
- dem/der Kassenwartin
- dem/der Schriftführerin

zu 1: Der Vorstand:

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Vereinsmitglied sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung des Vereins. Er muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4 Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- 5 Erstellung und Vorlage des Vorstandsberichts
- 6 Erstellung und Vorlage des Kassenberichts

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassenwart*in. Hierzu gehört die Führung und Überwachung der Vereinskonten, der Unterlagen und Belege sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Vorgänge.

Der Jahresabschluss ist von dem/der Kassenwart*in rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu erstellen. Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und auf der Hauptversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Zu 2: Künstlerische Leitung:

Der Vorstand bestellt die künstlerische Leitung. Sie hat das Recht an der Vorstandssitzung teil zu nehmen und hat Stimmrecht in allen künstlerischen Angelegenheiten des Vereins. Die künstlerische Leitung kann auch in Personalunion mit einem Vorstandsamt übernommen werden.

Zu 5: Schriftführ*in:

Die Schriftführer*in erstellt das Protokoll der Vorstands – und Mitgliederversammlungen. Ist die Schriftführer*in verhindert, wird von der Versammlung eine Protokollführer*in mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, gewählt.

6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Versammlung erfolgt per E-Mail bzw. Post mit 2 Wochen Vorlauf und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

Dazu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe das schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.

Sie findet einmal jährlich, möglichst im Abstand von 12 Monaten, statt. Sie hat die Aufgabe:

- 1 Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- 2 Die Höhe der Monatsbeiträge festzulegen
- 3 Den Vorstand zu wählen (alle drei Jahre)
- 4 Zwei Kassenprüfer*innen zu wählen (alle drei Jahre)

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es wird von der Versammlungsleiter*in und der Schriftführer*in bzw. der Protokollführer*in unterschrieben und an alle ordentlichen Mitglieder verteilt. An das Ergebnis der Versammlung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

7 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail) einen Antrag stellen, der auf die Tagesordnung gesetzt wird.

In der Mitgliederversammlung können keine zusätzlichen Anträge gestellt werden.

8 Leitung und Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, und bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, muss die Abstimmung geheim verlaufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für die Personenwahl gilt folgendes: Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die
Kulturstiftung Norderstedt, c/o Amt für Bildung und Kultur, Rathausalle 50, 22846 Norderstedt.